

# Bekanntmachungen.

von

## Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



### Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Direktion der **Bern-Neuenburg-Bahn** (direkte Linie) hat das Gesuch gestellt, daß ihr bewilligt werde, die 39,619 km. lange normalspurige Bahnlinie von Bern nach Neuenburg (direkte Linie) samt Zubehörden und Betriebsmaterial im Sinne des Art. 9 des Bundesgesetzes über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 im I. Range zu verpfänden für einen Betrag von **Fr. 6,000,000** behufs Sicherstellung eines zur Vollendung und Ausrüstung der genannten Bahnlinie zu verwendenden, bezw. schon verwendeten Anleihe in gleicher Höhe.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Pfandbestellungsbegehren hierdurch öffentlich bekannt gemacht und gleichzeitig eine mit dem **8. Dezember 1901** ablaufende Frist angesetzt, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 22. November 1901.

Im Namen des Bundesrates:

**Die Bundeskanzlei.**

---

### Verpfändung einer Eisenbahn.

Der Verwaltungsrat der **Birsigthalbahn** in Basel hat das Gesuch gestellt, daß ihm bewilligt werde, die 12,465 km. lange Linie von Basel bis Flühén samt Betriebsmaterial und Zubehörden im Sinne des Artikels 9 des Bundesgesetzes über die Verpfändung

und Zwangsliquidation von Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 im II. Rang zu verpfänden für den Betrag von **Fr. 200,000** zur Sicherstellung eines Anleiheens in gleicher Höhe, welches zur Deckung von Ausgaben dienen soll, die zum Teil schon gemacht wurden, zum Teil noch zu machen sind.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Pfandbestellungsbegehren hiermit öffentlich bekannt gemacht und gleichzeitig eine mit dem **14. Dezember 1901** ablaufende Frist angesetzt, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 29. November 1901.

Im Namen des Bundesrates:

**Die Bundeskanzlei.**

### **Nebenzollamt Stabio-Confine und Zollbezugsposten Stabio-Paëse.**

Es wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß das bisher in der Ortschaft Stabio, Kanton Tessin, bestehende Nebenzollamt auf den 16. Dezember nächsthin in das für den Zolldienst neu erstellte Haus an der äußersten Grenze bei Gaggiolo verlegt wird. Auf den gleichen Zeitpunkt wird im bisherigen Zollhaus ein durch das Grenzschutzpersonal bedienter Zollbezugsposten errichtet, dessen Befugnisse sich auf die Abfertigung zur Einfuhr von Waren und Gegenständen aller Art mit Ausnahme von Tieren und Pflanzen, sowie auf die Ausfuhrbehandlung von Waren aus dem freien Verkehr erstrecken.

Zu besserer Unterscheidung wird das künftige Nebenzollamt mit „Stabio-Confine“ und der Zollbezugsposten mit „Stabio-Paëse“ bezeichnet. Hinsichtlich der für den zollpflichtigen Verkehr erlaubten Straßen tritt keine Änderung ein.

Bern, den 21. November 1901.

**Schweiz. Oberzolldirektion.**



## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1901
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.12.1901
Date	
Data	
Seite	1228-1229
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 870

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.